

KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN

Brüssel, den 4. Mai 2010

**RUNDSCHREIBEN Nr. COL 7/2010 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr Prokurator/Sehr geehrte Frau Prokuratorin des Königs,
Sehr geehrter Herr Arbeitsauditor/Sehr geehrte Frau Arbeitsauditorin,

BETREFF:

Vorläufige Richtlinien in Bezug auf den Rechtsbeistand bei der polizeilichen
Erstvernehmung eines Verdächtigen, dies in Anbetracht der jüngsten Rechtsprechung
des EGMR

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitende Betrachtungen	3
II.	Vorläufige Bestimmungen zur Gewährleistung der Rechte der Verteidigung und zur Gewährleistung der Strafverfolgung	4
II.1.	Belehrung der Person über ihr Recht zu schweigen	4
II.2.	Belang der Feststellungen vor Ort und Sicherung von Spuren und materiellen Beweisen	5
II.3.	Aufzeichnung der ersten Vernehmung eines Verdächtigten, dem die Freiheit entzogen wurde	5
II.4.	Bestimmungen über die Aufnahme einer gerichtlichen Untersuchung	6

I. Einleitende Betrachtungen

Das Kollegium der Generalprokuratoren stellt fest, dass der vom EGMR in einer beachtlichen Menge an Urteilen eingenommene Standpunkt in Bezug auf den anwaltlichen Beistand bei der polizeilichen Vernehmung nicht so ohne Weiteres in das belgische Strafprozessrecht eingefügt werden kann.

Die belgische Gesetzgebung verbietet nicht ausdrücklich die vorherige Beratung mit einem Anwalt, seine Anwesenheit oder sogar seinen Beistand bei der ersten polizeilichen Vernehmung. Dieses Vorgehen läuft der öffentlichen Ordnung nicht zuwider, aber es ist nicht aufgelistet bei den gesetzlichen Ausnahmen von der Regel des Ermittlungs- und Untersuchungsgeheimnisses.

Die Einführung dieses Verfahrens würde zu einer Reihe von ernststen Problemen organisatorischer und praktischer Art führen.

Ein erstes praktisches Problem ist die 24-Stunden Frist in den Angelegenheiten, bei denen es zu einer Festnahme und einer Untersuchungshaft kommt. Diese Maßnahme fußt unmittelbar auf Artikel 12 der Verfassung und kann nicht unmittelbar revidiert werden. Im Falle einer Festnahme bleibt meist zu wenig Zeit, um eine korrekte Beratschlagung mit einem Anwalt oder dessen Beistand zu Stande zu bringen. Außerdem könnte die Anwendung von zusätzlichen Verfahrensregeln binnen dieser 24-Stunden Frist zu einer Verlängerung der Untersuchungshaft führen.

Ein zweites praktisches Problem ist der eklatante Mangel an Infrastruktur und technischen Mitteln zur Unterstützung der Ermittlungen und Untersuchungen.

Dies macht sich vor allem auf dem Gebiet der Videoaufzeichnungen oder Aufzeichnungen von Vernehmungen und auf dem Gebiet der Spurensuche und der technischen Feststellungen bemerkbar.

- Videoaufzeichnung oder Aufzeichnung der Vernehmung

Die Aufzeichnung einer Vernehmung auf einem Bildträger kann ein wichtiges Kontrollinstrument zur Überprüfung des Ablaufs einer Vernehmung liefern.

Es stellt sich jedoch heraus, dass am Ende des Kalenderjahres 2009 die föderale Polizei nicht über ausreichend Kameras pro Bezirk verfügt.

- Spurensuche und materielle Feststellungen

Die Polizeidienste haben mit einem Mangel an Personalkräften zu kämpfen. Dies hindert sie daran, bei jeder schwerwiegenden Angelegenheit ausgiebig nach Spuren zu suchen und somit die wesentlichen materiellen Feststellungen vornehmen zu können. Die auf Bezirksebene mit diesen Aufträgen betrauten Labors sind unterbesetzt. Der Erweiterung und Verbesserung der Rechte der Verteidigung jedoch muss unweigerlich eine Verbesserung der Beweissicherung durch Spuren und durch eine kriminal-technische Untersuchung entgegengesetzt werden. Des Weiteren ist es erforderlich, dass genügend Polizeibeamte zu diesem Zweck hinreichend

wissenschaftlich geschult sind. Ein anderes wichtiges Problem ist die Überwachung und der Schutz dieser gefundenen Spuren und materiellen Beweise.

Ein drittes praktisches Problem besteht darin, dass das System des anwaltlichen Beistands bei der ersten Vernehmung einen erheblichen organisatorischen Aufwand für die Anwaltskammern mit sich bringt und die heutige Organisation der Anwaltskammern nicht auf die Einführung solch eines Systems eingerichtet ist. Die Einrichtung von Bereitschaftsdiensten - vergleichbar mit der Liste für den Beistand Minderjähriger bei Jugendsachen - wird erforderlich und es ist ebenfalls notwendig, festzulegen, bei welcher Art von Rechtssachen dieser Beistand erfolgen kann. Hier gilt es, das Gleichheitsprinzip einzuhalten. Es stellen sich auch Fragen in Bezug auf die Finanzierung und die zu berücksichtigenden Wartefristen.

Der Minister der Justiz hat - unter anderem auf Ersuchen des Kollegiums der Generalprokuratoren - beschlossen, eine Konzertierung mit allen in Strafrechtsverfahren implizierten Akteuren abzuhalten, dies zur Prüfung dessen, ob eine Gesetzesinitiative angezeigt ist, damit die Schwerpunkte der vorgenannten Rechtsprechung des EGMR im belgischen Strafrechtsverfahren umgesetzt werden können.

Folgende Punkte sind dabei zu untersuchen:

- Der Umfang des anwaltlichen Beistands oder der anwaltlichen Beratung:
 - Beratung vor der Vernehmung
 - Beistand während der Vernehmung
 - aktiv/passiv
 - Praktische Modalitäten
 - Telefonische Beratschlagung
 - Besuch
 - Infrastruktur
 - Wartezeit
 - Sonstiges.....
- Beschränkung von Rechtssachen, bei denen Beistand vorgeschlagen wird;
- Beschränkung von Vernehmungen, bei denen der Beistand vorgeschlagen wird.

Bis der Gesetzgeber darüber entschieden hat, auf welche Art und Weise die jüngste Rechtsprechung des EGMR im belgischen Strafrechtsverfahren umzusetzen ist, gelten die nachstehenden Richtlinien.

II. Vorläufige Bestimmungen zur Gewährleistung der Rechte der Verteidigung und zur Gewährleistung der Strafverfolgung

II.1. Belehrung der Person über ihr Recht zu schweigen

Artikel 47bis, 1 StPGB bestimmt wie folgt: „jede Vernehmung beginnt damit, dass der befragten Person mitgeteilt wird, dass

- a) sie darum bitten kann, dass alle ihr gestellten Fragen und die von ihr gegebenen Antworten mit dem verwendeten Wortlaut niedergeschrieben werden;
- b) sie darum ersuchen kann, dass eine bestimmte Untersuchungshandlung oder eine bestimmte Vernehmung vorgenommen wird;
- c) ihre Aussagen vor Gericht als Beweis verwendet werden können“. (frei übersetzt).

Des Weiteren ist der befragten Person vor Beginn der Vernehmung ebenfalls mitzuteilen, dass:

- d) sie das Recht hat, die Beantwortung der gestellten Fragen zu verweigern.

All diese Punkte werden in einem Protokoll festgehalten.

II.2. Belang der Feststellungen vor Ort und Sicherung von Spuren und materiellen Beweisen

Die vom EGMR eingeläutete Entwicklung hat unweigerlich zur Folge, dass die ersten Aussagen und das Polizeiverhör als Mittel zur Wahrheitsfindung und zur Beweiserhebung erheblich an Bedeutung verlieren werden und es dementsprechend erforderlich ist, dass andere Beweismittel optimal eingesetzt und entsprechend geschützt werden.

Die Phase, in der die Polizeidienste vor Ort Feststellungen in Bezug auf eine schwere Straftat machen, ist folglich künftig noch wichtiger und sie ist beweisrechtlich von entscheidender Bedeutung für den Prozess. Die Polizeikräfte müssen also beim Fund von Spuren und bei deren Sicherung ganz besondere Sorgfalt walten lassen.

In dieser Phase muss der Prokurator des Königs darauf achten, dass die materiellen Beweise und Spuren gesichert werden und die Untersuchung weiter fortgeführt wird auf der Grundlage dieser materiellen Beweise und der Beweise, die aus den Zeugenaussagen stammen.

Der Polizeidienst setzt seine Untersuchung auf der Grundlage der materiellen Beweismittel, Spuren und Zeugenaussagen, die unabhängig voneinander verwendet werden können, so intensiv wie möglich, fort. Was die weiteren Vernehmungen angeht, so gelten die in Punkt II.4. im letzten Absatz vorgesehenen Richtlinien.

II.3. Aufzeichnung der ersten Vernehmung eines Verdächtigten, dem die Freiheit entzogen wurde

Handelt es sich um schwere Straftaten, wird von der ersten Vernehmung des festgenommenen Verdächtigten eine Video- und Tonaufzeichnung gemacht. Vorrang haben hier Tötungsdelikte und Verbrechen, die nicht in Vergehen umgestuft („korrektionalisiert“) werden können.

Bestehen Zweifel, so ist umgehend der Prokurator des Königs zu Rate zu ziehen. Angesichts der fehlenden Mittel informiert der Polizeidienst unverzüglich den Prokurator des Königs über jedwede Schwierigkeit dem nachzukommen.

Vorab wird die zu vernehmende Person darüber aufgeklärt, dass die Aufzeichnung lediglich dazu dient, den genauen Ablauf der Vernehmung zu kontrollieren. Es handelt sich nicht um eine Aufzeichnung im Sinne von Artikel 112^{ter} StPGB. Die vorherige Einwilligung der vernommenen Person ist nicht erforderlich.

Die Aufzeichnung wird bei der Kanzlei des Strafgerichts hinterlegt.

Natürlich kann eine Sache zu einer Festnahme führen, auch wenn davon zu Anfang nicht die Rede war. Stellt sich im weiteren Verlauf heraus, dass ein Risiko besteht, dass die Person nicht mehr frei kommen und gehen kann und die Ermittlung eventuell auf eine Freiheitsentziehung hinausläuft, so verfährt der betreffende Polizeidienst ebenfalls auf diese Art und Weise.

II.4 Bestimmungen über die Aufnahme einer gerichtlichen Untersuchung

- Der Prokurator des Königs ersucht den angeforderten Untersuchungsrichter ausdrücklich darum, den Haftbefehl nicht auf der Grundlage der vom Verdächtigen ohne vorherige Beratschlagung mit einem Anwalt gemachten Aussage(n) zu begründen, sondern lediglich auf der Grundlage anderen Beweismaterials;

- Des Weiteren ersucht der Prokurator des Königs den Untersuchungsrichter ausdrücklich darum, dass der Verdächtige – nachdem er einen Anwalt zu Rate ziehen konnte - erneut vernommen wird, und zwar auf der Grundlage von in der Akte enthaltenden Erkenntnissen, ohne auf die anfangs ohne anwaltlichen Beistand gemachte(n) Aussage(n) zu verweisen.

Brüssel, den 4. Mai 2010

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Cédric Visart de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Marc de le COURT